Beschluss vom 20. April 2010



Kleine Anfrage 2010/9 betreffend «Kantonaler Heimatschutz - Einige Fragen aus aktuellem Anlass»

In einer Kleinen Anfrage vom 8. Februar 2010 stellt Kantonsrat Andreas Gnädinger verschiedene Fragen zum Heimatschutz Schaffhausen sowie zum Bauprojekt «Siblinger Randenturm» der Einwohnergemeinde Siblingen.

Der Regierungsrat

antwortet:

- 1. In den letzten 25 Jahren hat der Heimatschutz Schaffhausen im Zusammenhang mit Bauprojekten zwölf Rekurse erhoben. In den übrigen Fällen, in denen der Schaffhauser Heimatschutz den baurechtlichen Entscheid verlangt hat, konnten die Differenzen zwischen den Beteiligten mit Ausnahme des Bauprojektes «Siblinger Randenturm» einvernehmlich gelöst werden. Eine Zunahme der Rekursfreudigkeit ist demnach nicht festzustellen. Entsprechend ist auch keine Tendenz ersichtlich, dass der Heimatschutz Schaffhausen bei Bauprojekten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren vermehrt Auflagen fordert respektive eine Verwehrung der Baubewilligungen anstrebt.
- 2. Der Regierungsrat hat den Rekurs gegen die vom Bauinspektorat des Kantons Schaffhausen erteilte Bewilligung für den Abbruch des alten Siblinger Randenturms und die Erstellung eines neuen Randenturms abgewiesen. Es wurde festgestellt, dass das Turm-Projekt landschaftsverträglich ist und dem Bauvorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Vergleich mit dem höheren Randenturm Beringen zeigt auf, dass der geplante Turm nicht überdimensioniert ist. Die ästhetischen Anforderungen, die an einen Aussichtsturm im BLN-Gebiet Randen zu stellen sind, werden nach Auffassung des Regierungsrates erfüllt. Das im Bundesinventar aufgenommene Gebiet Randen wird mit dem Ersatz des bestehenden Turmes durch einen zeitgemässen, angemessen dimensionierten Turm grösstmöglich geschont. Der Regierungsrat hat daher die Baubewilligung für den neuen Siblinger Randenturm bestätigt.
- Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) berät den Regierungsrat fachlich; sie nimmt grundsätzlich nur zu den ihr vorgelegten Bauvorhaben Stellung. In

der Regel betrifft es Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern oder in BLN-Gebieten bzw. kantonalen Schutzzonen. Innerhalb von Bauzonen wird die Frage der Ortsbildverträglichkeit geprüft; ausserhalb von Bauzonen die Frage der Landschafts- und Landschaftsbildverträglichkeit. In Sachen Siblinger Randenturm hat die KNHK das Bauvorhaben am bestehenden Turm gemessen. Sie kritisierte eine fehlende einheitliche Gesamtwirkung bzw. einen «Zerfall» in die Teile Sockel, Steigzone und Dach sowie die unterschiedliche Materialisierung. Ferner verhindere das Sockelelement den Blick auf die Landschaft rundum. Den Regierungsrat vermochte diese Beurteilung aus den vorstehend erwähnten Gründen nicht zu überzeugen, zumal ästhetische Einschätzungen nicht anhand objektiver Kriterien, sondern vielfach nach subjektivem Empfinden vorgenommen werden.

- 4. Der Aufwand der Verwaltung hat sich im vorliegenden Fall im üblichen Rahmen gehalten. Für die Kosten von Rechtsmittelverfahren im Kanton Schaffhausen gibt es keine speziellen Erhebungen (Vollkostenrechnung). Im Rahmen des Rekursverfahrens hat der mit der Instruktion beauftragte Rechtsdienst des Baudepartementes, wie in solchen Fällen üblich, zusammen mit den Verfahrensbeteiligten einen Augenschein vor Ort vorgenommen. Ein Gutachten wurde nicht in Auftrag gegeben.
- 5. Zusatzkosten «für die Staatsrechnung», d.h. spezifische, in der Staatsrechnung aufscheinende Kosten sind durch das Verfahren vor Obergericht nicht zu erwarten. Auch bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden von Heimatschutzorganisationen gilt grundsätzlich das Unterliegerprinzip (Auferlegung der Gerichtskosten Gerichtsgebühr und allfällige spezielle Barauslagen wie Gutachtenskosten an die unterliegende Partei).
- 6. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 steht der Organisation «Heimatschutz Schweiz» gegen Verfügungen der Kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden das Beschwerderecht für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zweckes bilden. Den Kantonen ist es verwehrt, diese bundesrechtliche Legitimationsvorschrift einzuschränken. Mit der Ablehnung des Rekurses des Heimatschutzes wurde aber deutlich, dass der Regierungsrat die Auffassung des Heimatschutzes nicht teilt.

Schaffhausen, 20. April 2010

DER STAATSSCHREIBER STV:

Christian Kitzmann